



Kurzinformation

Gleichstellung der Lebenspartnerschaften in der Hinterbliebenenversorgung

Um die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzubauen und zugleich eine völlige Gleichstellung mit der Ehe aufgrund deren besonderen staatlichen Schutzes gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu vermeiden, wurde mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001¹ ein eigenes familienrechtliches Institut in Form der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ geschaffen.² Der Gesetzgeber reagierte hiermit auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments, in den Mitgliedstaaten „die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden“.³

Im Bereich der Hinterbliebenenversorgung ist eine Gleichstellung von Lebenspartnern und Eheleuten erfolgt, noch verbleibende Unterscheidungen wurden mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 abgeschafft. Es wurde ausdrücklich eine Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung angestrebt.⁴ Die (Nahezu-)Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist trotz des besonderen Schutzes der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsgemäß.⁵ Eine Differenzierung und damit Benachteiligung von Lebenspartnern würde gegen EU-Recht, insbesondere Art. 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf), verstoßen,

-
- 1 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 = BGBl. I 2001, S. 266.
 - 2 Gesetzesentwurf vom 4. Juli 2000. Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), Bundestagsdrucksache 14/3751, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/14/037/1403751.pdf>, S. 33.
 - 3 Unterrichtung durch das Europäische Parlament vom 10. März 1994. Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, Bundestagsdrucksache 12/7069, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/12/070/1207069.pdf>, S. 3.
 - 4 Gesetzesentwurf vom 29. Juni 2004. Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, Bundestagsdrucksache 15/3445, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/15/034/1503445.pdf>, S. 1.
 - 5 BVerfG Urteil vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1, 2/01 – BVerfGE 105, 313.

befinden sich Ehegatten und Lebenspartner doch in einer vergleichbaren Situation.⁶ Aus diesem Grund gilt die Gleichstellung ebenso für die Hinterbliebenenversorgung des Lebenspartners eines verstorbenen Beamten, siehe §§ 2 Nr. 2, 16 ff., 1a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), beziehungsweise eines Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes.⁷

Weitere Hinterbliebenenleistungen werden in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Sozialen Entschädigung erbracht. Ausdrückliche Regelungen zur Gleichstellung von Lebenspartner(schaften) finden sich hierbei in den entsprechenden Büchern des Sozialgesetzbuches; diese Vorschriften sind abschließend.⁸ Dabei ist stets zu beachten, dass mit Lebenspartner im Sinne des Sozialgesetzbuches nur Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint sind, § 33b Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner durch §§ 46 Abs. 4, 47 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) verwitweten Ehegatten gleichgestellt; danach besteht ein Anspruch des überlebenden Ehegatten und Lebenspartners auf Witwer-/Witwenrente und Erziehungsrente. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung sind Lebenspartner mit einzubeziehen, ein Ausschluss würde gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßen, siehe § 1 AGG – sexuelle Identität.

Gemäß §§ 63 Abs. 1, 64, 65, 71 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) haben unter anderem Witwen/Witwer im Rahmen der Unfallversicherung Anspruch auf Sterbegeld, die Erstattung von Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten und Beihilfe. § 63 Abs. 1a SGB VII stellt ausdrücklich klar, dass die Vorschriften auch für die hinterbliebenen Lebenspartner gelten.

Berechtigte der sozialen Entschädigung sind gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Satz 1 Nr. 1 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) unter anderem Witwen/Witwer als Hinterbliebene. Über § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) werden auch die hinterbliebenen Lebenspartner umfasst.⁹ Nach dieser allgemeinen Vorschrift gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft getreten sind, entsprechend für Lebenspartner(schaften), sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine ausdrückliche Regelung existiert im neuen SGB XIV nicht; seit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 können ohnehin keine neuen Lebenspartnerschaften mehr geschlossen werden, sodass die allgemeine Entsprechensvorschrift für noch bestehende Lebenspartnerschaften genügt.¹⁰

6 EuGH Urteil vom 1. April 2008 – C-267/06 – NJW 2008, 1649.

7 BVerwG Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 47.09 – LKV 2011, 79; BVerfG Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 – FÜR 2010, 240.

8 Hußmann, Die rechtliche Behandlung von Lebenspartnern im Sozialrecht, FÜR 2010, 195.

9 B. Schmidt in: BeckOGK SGB XIV, Stand 1. Juni 2024, § 2 Rn. 16.

10 Grünh in: BeckOK Sozialrecht, Stand 1. Juni 2024, § 2 SGB XIV Rn. 31, 24.